



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Stuttgart 27. Mai 2019

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Gebäude [REDACTED]

Aktenzeichen 41-4237.23

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH; Hinweis auf Gebührenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH zur Prüfungstätigkeit des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) bei der Eventus eG haben Sie mitgeteilt, dass Sie nicht bereit wären, durch das Verwaltungsverfahren entstehende Kosten in der voraussichtlich anfallenden Höhe zu tragen.

Das Ministerium weist Sie darauf hin, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag einen Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) i. V. m. Ziffer 28.4 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) auslöst. Das Ministerium ist verpflichtet Ihnen diese Gebühr mit der Entscheidung über Ihren Antrag aufzuerlegen.

Die zu erhebende Gebühr wird **EUR 29,00** betragen.

Sollten Sie mit der Tragung der Kosten nicht einverstanden sein, erhalten Sie mit diesem Schreiben die Gelegenheit, Ihren Antrag gegenüber dem Wirtschaftsministerium

bis **zum 7. Juni 2019** zurück zu nehmen. Sollten Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben haben, so geht das Ministerium davon aus, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten. Das Ministerium wird in diesem Fall gebührenpflichtig über Ihren Antrag entscheiden.

Gegen bereits ergangene Bescheide, die Anträgen auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH zur Prüfungstätigkeit des vbw bei der Eventus eG teilweise stattgegeben haben, hat der vbw Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Das Wirtschaftsministerium weist daher darauf hin, dass das Gutachten erst übermittelt werden kann, wenn der vorliegende Bescheid gegenüber allen geschützten Personen (d. h. dem vbw) Bestandskraft erlangt hat, bzw. ein Gericht über seine Rechtmäßigkeit rechtskräftig entschieden hat (§ 8 Abs. 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigent